

Gewerbeaufsichtsamt Bremen, Parkstraße 58/60  
28209 Bremen

Gewerbeaufsichtsamt  
Bremen

ReCo Krafftutterwerk  
GmbH & Co KG  
Getreidestraße 9

28217 Bremen

abgelo.  
13. 11. 95  
h

Eingang Franz-Liszt-Straße

Auskunft erteilt Herr Stiemert

Tel. (04 21) 3 61 - 67 26

Zimmer 32

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Unser Zeichen

4061-Getrei 9/51-1/010/31

Bremen

01.11.95 be

## Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Auf Ihren Antrag vom 20.04.1995 wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Herstellung von Futtermitteln, auf dem Grundstück Getreidestraße 9, 28217 Bremen, wesentlich zu ändern.
  - 1.1 Die wesentliche Änderung umfaßt:
    - 1.1.1 die Installation von Sicherheitseinrichtungen zur Verbesserung des Explosions-schutzes im Binnenlager,
    - 1.1.2 die Errichtung einer Schüttgossen-Entstaubung,
    - 1.1.3 die Errichtung von zwei neuen Filteranlagen als Ersatz für die vorhandene Filter-anlage,
    - 1.1.4 den Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Futtermitteln.
  - 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach Rechtsbeständigkeit in Anspruch genommen wird.
  - 1.3 Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
    - 1.3.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Erläuterungen, 38 Blät-ter  
- Anhang 1 -
    - 1.3.2 Löschanlage, M 1 : 200 und 1 : 500, Zeichnungs-Nr.: 4400-I-01A  
- Anhang 2 -

Dienstgebäude  
Parkstraße 58/60  
28209 Bremen  
Bus/Straßenbahn  
Haltestellen Parkstr. + Stern

Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
9.00 - 15.00 Uhr  
freitags 9.00 - 13.00 Uhr  
Telefax (0421) 361-6522

Konten der Landeshauptkasse  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.-Nr. 1070115000  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.-Nr. 1090653  
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 16322-205  
Landeszentralbank Bremen (BLZ 290 000 00) Kto.-Nr. 29001565

© 171094  
KopfGAA

- 1.3.3 Umbau Werk I, Bilagsilo, M 1 : 100, Zeichnungs-Nr.: 4400-I-02C  
- Anhang 3 -
- 1.3.4 Einlagerung und Anschluß der Absackanlage Versandsilo, M 1 : 100, Zeichnungs-Nr.: 4400-II-00C  
- Anhang 4 -
- 1.3.5 Änderung der losen Verladung, M 1 : 50, Zeichnungs-Nr.: 4400-II-01E  
- Anhang 5 -
- 1.3.6 Diagramm Bilagsilo und Versandsilo, Zeichnungs-Nr.: 4400-II-02M  
- Anhang 6 -
- 1.3.7 Ergänzung vom 30.06.1995 zur Bau- und Betriebsbeschreibung  
- Anhang 7 -

## 2. Bedingungen des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen

- 2.1 Die neu errichteten Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß der Auflage 3.1 erfolgt ist und der Sachverständige bescheinigt hat, daß keine sicherheitstechnischen Mängel vorliegen.

## 3. Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen

### 3.1 Prüfaufgabe nach § 29 a BImSchG

Die neu errichteten Anlagenteile sind gemäß § 29 a BImSchG vor Inbetriebnahme und wiederkehrend nach sieben Jahren durch einen von der obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen sicherheitstechnisch überprüfen zu lassen.

Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen innerhalb von 14 Tagen - nach Zugang - zu übersenden.

- 3.2 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen mindestens acht Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Die Anlage ist nach dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten und zu betreiben. Sämtliche vom Grundstück ausgehenden Betriebsgeräusche dürfen folgende Immissions-Richtwerte nicht überschreiten:

- in 3 m Abstand von der Grundstücksgrenze Ihres Betriebsgrundstückes:  
70 dB(A) am Tage und zur Nachtzeit.

- 0,5 m vor geöffneten Fenstern im Mischgebiet auf der gegenüberliegenden Seite der Werftstraße: 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) zur Nachtzeit.

- 0,5 m vor geöffneten Fenstern im WA-Gebiet Goosestraße 19 - 25: 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) zur Nachtzeit.

Zu dieser Auflage befindet sich unter Nr. 8.4 ein Hinweis!

- 3.4 Die über die Filteranlagen in die Atmosphäre abgeleitete Abluft der nachstehenden Betriebseinheiten darf gemäß dem Stand der Luftreinhaltetechnik einen Staubemissionswert von 20 mg/m<sup>3</sup> (Garantiewert des Herstellers) nicht überschreiten:

Betriebseinheiten:	SS	-	Schiffsentnahme,
	BB	-	BILAG BLG-Band,
	BS	-	BILAG Schüttgasse,
	BE	-	BILAG Einlagerung,
	BA	-	BILAG Auslagerung,
	WE	-	Wasserseite Einlagerung,
	WV	-	Wasserseite Verladung.

3.5 Meßauflage

Durch eine vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz Bremen gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) benannte Meßstelle sind frühestens drei, spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Gesamtstaubemissionen der in der Auflage Nr. 3.4 aufgeführten Betriebseinheiten messen zu lassen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen. Eine Ausfertigung des Berichtes über die Staubemissionen ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Meßstelle zu übersenden.

- 3.6 Die Meßplätze sind ausreichend groß und sicher begehbar herzurichten. Sie müssen so beschaffen und ausgewählt sein, daß eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und meßtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

4. Rechtsgrundlage

§ 15 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.90 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 27.06.94 (BGBl. I S. 1440), in Verbindung mit Nr. 7.21, Spalte 1, des Anhanges Nr. 7 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 24.07.85 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert am 26.10.93 (BGBl. I S. 1782).

5. Entscheidungsgründe

Am 20.04.1995 beantragten Sie eine Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Futtermitteln einschließlich der Nebenanlagen, auf dem Grundstück Getreidestraße 9, 28217 Bremen.

Zur Verbesserung des Explosionsschutzes im Binnenlager sollen Sicherheitseinrichtungen installiert werden. Außerdem soll eine Schüttgossen-Entstaubung installiert werden.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG haben wir von der Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen sind, die nachteilige Auswirkungen für Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter besorgen lassen.

Mit der Befristung der Inanspruchnahme auf ein Jahr (Nr. 1.2) soll gewährleistet werden, daß die Anlage bei der Errichtung dem Stand der Technik entspricht.

Wenn innerhalb dieser Frist nicht mit der Errichtung begonnen wurde, muß ggf. im Rahmen eines neuen Antrages geprüft werden, ob die eingereichten Genehmigungsunterlagen hinsichtlich der Sicherheit noch dem Stand der Technik entsprechen.

Begründung für die Prüfaufgabe Nr. 3.1 nach § 29 a BImSchG

Die sicherheitstechnische Prüfung ist erforderlich, weil das Gefahrenpotential der Anlage im Störfall groß ist. Durch die regelmäßige Sachverständigenprüfung soll festgestellt werden, ob die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlage dem jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Begründung der Auflage Nr. 3.4

Gemäß § 5 BImSchG gehört es zu den Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Demgemäß wurde der Garantiewert des Herstellers als Grenzwert für Staubemissionen festgesetzt.

6. Gebührenentscheidung

Für diese Genehmigung wird nach dem Kostenverzeichnis der Bremischen Kostenordnung in der Neufassung vom 08.09.92 (Brem.GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.93 (Brem.GBl. S. 439), eine Gebühr in Höhe von **DM 6.947,20** festgesetzt.

Die veranschlagten Herstellungskosten betragen DM 346.700,00.

Gemäß Nr. 690.00 Kostenverzeichnis für die Genehmigung nach dem BImSchG bei mehr als DM 100.000,00 Herstellungskosten,  
zuzüglich 16 v. T. der DM 100.000,00 übersteigenden Herstellungskosten in Höhe von DM 246.700,00

DM 3.000,00

DM 3.947,20

insgesamt:

=====

**DM 6.947,20**

=====

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach der beigefügten Rechnung.

Zwecks endgültiger Festsetzung der Verwaltungsgebühr bitten wir Sie, nach genehmigungsgemäßer Errichtung uns unaufgefordert die Höhe der tatsächlich entstandenen Herstellungskosten mit gesonderter Ausweisung der Mehrwertsteuer mitzuteilen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen, Parkstraße 58 - 60, 28209 Bremen, zu erheben.

8. Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen

8.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

8.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).

8.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Der Betreiber 'beabsichtigt' eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dieses ist jedoch erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h., ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Reststoffe und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Reststoffe als Abfall die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

8.4 Hinweis zu der Auflage Nr. 3.3

Für den Bereich Stapelfeldstraße, Goosestraße, Liegnitzstraße, Ortstraße und Leuthener Straße ist der Bebauungsplan 2069 in Aufstellung. Für diese Bereiche ist zum Teil WR-Ausweisung (reines Wohngebiet) vorgesehen. Der Planbereich liegt im Nahbereich Ihrer Anlage.

Sollte der Plan Rechtskraft erlangen, könnten weitere Anforderungen in lärm-schutztechnischer Hinsicht an Ihrer Anlage, insbesondere für den Betrieb wäh-rend der Nachtzeit, erforderlich werden.

Gewerbeaufsichtsamt Bremen

  
-Horn-

h

1) Herrn Horn m.d. B. um  
Unterscheidung der Gew.  
2) 070/80 z.UT.

Anlagen